

Schengen - Visum - Verlängerung

Schengen-Visa *(Visumkategorie C)* können für kurzfristige Aufenthalte von bis zu 90 Tagen im Gebiet der Schengen-Staaten erteilt werden, beispielsweise zu Besuchsaufenthalten, für touristische oder geschäftliche Zwecke oder zur ärztlichen Behandlung.

Zuständig für die Erteilung von Schengen-Visa sind die Konsulate der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens.

Die Verlängerung von Schengen-Visa ist nur möglich:

* in Ausnahmefällen, wenn sich nach der Einreise neue Tatsachen und besondere Gründe ergeben haben
oder

* wenn die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat verspätet erfolgte, und das Schengen-Visum nicht voll genutzt werden konnte.

Bitte beachten Sie: Ein bereits abgelaufenes Schengen-Visum kann nicht mehr verlängert werden.

Voraussetzungen

- Ausnahmegründe: Höhere Gewalt, humanitäre oder schwerwiegende persönliche Gründe**
Eine Visumsverlängerung kommt nur in Betracht, wenn humanitäre bzw. schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen oder bei höherer Gewalt.
* Beispiel für *höhere Gewalt*:
Kein Flugverkehr wegen Wetterverhältnissen oder Streik
* Beispiele für *humanitäre Gründe*:
eilbedürftige ärztliche Behandlung oder Reiseunfähigkeit des Antragstellers, plötzliche Erkrankung oder ein Besorgnis erregendes Ereignis von nahen Familienangehörigen
* Beispiele für *schwerwiegende persönliche Gründe*:
dringende geschäftliche oder berufliche Gründe, die vor der Einreise nicht abschätzbar waren
- Verspätete Einreise**
Ein Visum kann auch dann verlängert werden, wenn ein Visum nicht voll ausgeschöpft wurde, weil die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat verspätet erfolgte.
- Gesicherter Lebensunterhalt**
Der Lebensunterhalt muss für die Dauer der Visumsverlängerung gesichert sein.

Erforderliche Unterlagen

-

- Pass mit dem gültigen Visum
- Vollmacht mit Pass oder Personalausweis
Falls eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist
- Ausgefüllter "Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums"
(siehe im Abschnitt Formulare)
- Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt
 - Verpflichtungserklärung und Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel der einladenden Person (Bankauszug / die drei letzten Gehaltsnachweise / bei Selbständigen die Einkommensbescheinigung des Steuerberaters) oder
 - Nachweis eigener ausreichender Mittel oder
 - ggf. Referenzschreiben der zuständigen Botschaft mit Übernahme der Lebenshaltungskosten
- Krankenversicherung
 - Reise-Krankenversicherung für die Dauer des zu verlängernden Aufenthalts oder
 - Referenzschreiben der zuständigen Botschaft mit Übernahme der Reisekrankenversicherung.
Unfälle und akute Erkrankungen müssen durch die Versicherung in beiden Fällen abgedeckt sein.
- Sonstige Nachweise
Bei einem Visum zu einem geschäftlichen oder beruflichen Aufenthalt sind Nachweise vorzulegen, die auch ein öffentliches Interesse an der Verlängerung begründen.

Formulare

- Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums (in Deutsch, Englisch und Türkisch)
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_asets/mdb-f402068-labo_4617_visaverl__ngerung_dt_engl_t__rk.pdf
- Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums (in Deutsch, Französisch und Russisch)
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_asets/mdb-f402067-labo_4616__visaverl__ngerung_dt_franz_ru.pdf

Gebühren

- * Gebührenfrei: wenn das Schengen-Visum wegen höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen verlängert wird
- * 30,00 Euro: wenn das Schengen-Visum wegen schwerwiegender persönlicher Gründe oder verspäteter Einreise verlängert wird.

Wird eine zweite Verlängerung erforderlich, betragen die Gebühren

- * 60,00 Euro für Erwachsene
- * 30,00 Euro für Minderjährige

Rechtsgrundlagen

- § 6 Abs. 2 AufenthG
http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__6.html
- Art. 33 Visakodex (EG-Verordnung Nr. 810/2009 vom 13.07.2009)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0810&qid=1433857208414&from=DE>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

In der Regel bei Vorsprache

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Lise-Meitner-Straße in Anspruch genommen werden.

Informationen zum Standort

LEA, Lise-Meitner-Str.

Anschrift

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin

Postanschrift

Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Wegen der pandemischen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 durch den Erreger SARS-CoV-2 (?Corona-Virus?) ist der Dienstbetrieb im Landesamt für Einwanderung (LEA) bis auf weiteres eingeschränkt.

Wir haben unsere Antragsbearbeitung aus Gründen des Infektionsschutzes unserer Kundinnen und Kunden wie auch unserer Beschäftigten auf Online- und Schriftverfahren umgestellt.

Bitte beachten Sie die Informationen auf der Website des LEA.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Das Referat befindet sich im Erdgeschoss.

Öffnungszeiten

Montag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Dienstag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Mittwoch: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Donnerstag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Freitag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich

Nahverkehr

U-Bahn U 7 (Mierendorffplatz)
Bus M 27 (Haltestelle Mierendorffplatz)

Kontakt

Telefon: (030) 90269-4000
Fax: (030) 9028-3461
Internet:
<https://www.berlin.de/einwanderung/einreise/visum-verlaengern/artikel.872659.php>
p
E-Mail: <https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/>

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.